



In diesem Reglement werden folgende Abkürzungen verwendet:

SFS	Schweizerischer Firmensportverband
RV	Regionalverband des Schweizerischen Firmensportverbandes
TKS	Schweizerische Technische Kommission
TK	Regionale Technische Kommission
WR	Wettspielreglement Fussball
Verein	Firmensportverein
SFV	Schweizerischer Fussballverband
FIFA	Fédération Internationale de Football Association (Weltfussballverband)

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
Inhalt des WR	1	3
Reglemente und Abkommen	2	3
Einhalten von Fristen – Haftung der Vereine	3	3
Turniere und Hallenmeisterschaften	4	4
Saisondauer	5	4
Versicherungen	6	4
Freundschaftsspiele	7	4
II Organisation und Durchführung der Spiele		
Begriff Verbandsspiele – Cupkonkurrenzen	8	4
Kombinierte Mannschaften	9	5
Stärkeklassen - Verein mit mehreren Mannschaften - Nachgemeldete Mannschaft - Senioren- und Veteranenkonkurrenzen - Vor- und Rückspiele - Bewertung für die Rangfolge	10	5
Mannschaftsrückzug	11	5-6
Spieldauer - Spielzeitverlängerung und Penaltyschiessen	12	6
Entscheidungsspiele - Neutrales Spielfeld	13	6
Regionalmeister	14	6
Zeitlicher Ablauf der Meisterschaft - Spielpläne und Spielaufgebote - Spielfeld - Tornetze - Kunstlicht - Kunstrasen und Hartplatz	15	7
Offizielle Spielregeln	16	7
Pflichten des Platzvereins - Spielfeldzustand - Spielball - Sanitätskiste – Schiedsrichter-Assistenten	17	7
Matchavis	18	7-8
Bekleidung - Tenuefarben - Armbinde des Spielführers	19	8
Formalitäten vor Spielbeginn - Spielbeginn - Verspäteter Spielbeginn wegen höherer Gewalt - Mehrere Spiele auf einem Platz	20	8-9
Zugelassene Schiedsrichter - Aufbieten der Schiedsrichter - Nichterscheinen des Schiedsrichters - Ausfall des Schiedsrichters - Schiedsrichterspesen	21	9

	Spielverschiebung	22	9-10
	Forfait-Erklärung	23	10
	Benutzbarkeit / Bespielbarkeit des Spielfeldes	24	10
	Spielfähigkeit der Mannschaft - Eintreten fehlender Spieler - Auswechselspieler - Mannschaftskarte - Ein- und austretende Spieler	25	10
	Vom Spielfeld verwiesener Spieler	26	10
III	Teilnahmeberechtigung und Anmeldung der Spiele		
	Spielertrennung SFV/FIFA - Ablehnung der Spielerqualifikation - Reglement "Teilnahmeberechtigung an Verbandswettkämpfen" - E-, Ea-, Ez- und Z-Spieler	27	11
	Spieleranmeldung zu Saisonbeginn - Spieleranmeldung von Vereinen mit mehreren Mannschaften - Nachmeldung von Spielern - Übertretende Spieler - Spielberechtigung - Abmeldung eines Spielers – Wiederanmeldung des Spielers - Melde- und Spielerpassgebühren	28	11-12
IV	Spielerübertritte		
	Übertrittsgesuch - Übertrittsfristen - Übertrittsvereinbarung mit dem SFV - Übertritt vom SFV zum SFS - Rückübertritt zum SFV - Übertritt innerhalb des SFS - Spieler aufgelöster SFS-Vereine - Übertrittsbewilligung – Nicht "abgesessene" Suspensionen - Verbot materieller Leistungen - Ausländische Verbände und SATUS	29	12
V	Spielerpässe und Mannschaftskarten		
	Spielerpass - Spielerpass fehlt beim Spiel – Mannschaftskarte - Unterschrift Spielführer	30	13
VI	Einsatz der Spieler / Spielerkontrolle		
	Spielberechtigte Spieler - Nicht spielberechtigte Spieler – Spieler bei Vereinen mit mehreren Mannschaften – Rückqualifizierung von Spielern - Spielanrechnung für Spieler - Teilnahme an Entscheidungsspielen - Spielverlust für Mannschaften - Kenntnis vom Einsatz eines nichtspielberechtigten Spielers	31	13-14
VII	Strafen		
	Zuständigkeit für die Verhängung von Strafen – Strafvorfälle - Boykott - Bestrafung von Mannschaften - Haftung des Vereins - Inkrafttreten der Strafverfügung - Rekursrecht - Rekursfrist	32	14-15
VIII	Forfait-Fälle		
	Automatisches Forfait - Das Spiel kann nicht beginnen – Das Spiel kann nicht zu Ende geführt werden - Annullierung des Resultats bei durchgeführtem Spiel - Toranrechnung bei Forfait	33	15-16
	Forfait auf Grund eines Protestes - Der Spielbeginn wird hinaus geschoben - Die Weiterführung des Spiels wird hinausgeschoben - Der reguläre Verlauf des Spiels wird beeinträchtigt	34	16-17
IX	Proteste		
	Anmeldung des Protestes während des Spiels - Bekanntgabe des Protestes und Formalitäten nach dem Spiel - vor Beginn des Spiels anzumeldende Proteste - Stellungnahme des Schiedsrichters – Tatsachenentscheide / Zeitnahme - Schriftliche Bestätigung des Protestes – Protestkaution - Formalitäten nicht erfüllt / Rückzug des Protestes - Untersuchungskosten - Zuständigkeit zur Protestbeurteilung - Behandlung des Protestes - Rekursrecht - Rekursfrist	35-36	17-18
X	Schlussbestimmungen	37-39	18

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Das Wettspielreglement Fussball (WR) regelt den Fussballspielbetrieb im Schweizerischen Firmensportverband (SFS).

Artikel 2

- 1 Die Durchführung der Schweizer Meisterschaft ist im "Reglement Schweizer Meisterschaft" festgelegt.
- 2 Das "Reglement SFS-Fussballcup" regelt die Organisation und den Spielbetrieb dieser Cupkonkurrenz.
- 3 Für die von den zuständigen Instanzen auszusprechenden Strafen sind die "Strafbestimmungen Fussball" massgebend.
- 4 Für zusätzliche und ergänzende Bestimmungen haben die RV "Regionale Bestimmungen zum Wettspielreglement Fussball" zu erlassen; sie dürfen nicht im Widerspruch zum WR und zu anderen Reglementen des SFS sein
- 5 Die "Vereinbarung mit dem Schweizerischen Fussballverband" ist für alle Vereine verbindlich.
- 6 Die "Vereinbarung mit dem Schweizerischen Schiedsrichterverband" ist für alle Vereine verbindlich.
- 7 Die Behörden des SFS und seiner Regionalverbände sind verpflichtet, sich in ihren Entscheidungen an die Vorschriften der Verbandsstatuten, des WR, der Regionalen Bestimmungen zum WR, des Reglements über die Teilnahmeberechtigung an Verbands-wettkämpfen des SFS, der offiziellen Spielregeln, der Strafbestimmungen Fussball und der anderen vom SFS und seiner Regionalverbände genehmigten Reglemente zu halten.

Artikel 3

- 1 Eine gesetzte Frist beginnt mit dem dem Zustellungstag folgenden Werktag; sie endet um Mitternacht des letzten Tages. Ist dieser ein Samstag, ein Sonntag, ein eidgenössischer oder ein im betreffendem Kanton gesetzlich anerkannter Feiertag, läuft die Frist um Mitternacht des darauffolgenden Werktages ab. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Fristen und Termine im Zusammenhang mit der Spielberechtigung (Übertritt, Anmeldung oder Rückqualifikation eines Spielers). Diese Fristen gehen auch an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen zu Ende. Wird für die Zustellung einer Mitteilung, einer Eingabe oder eines Entscheides die Post benützt, gilt die Frist als eingehalten, wenn die Aufgabe der Sendung bei einer schweizerischen Poststelle vor Ablauf der Frist erfolgt.
- 2 Der dem SFS angeschlossene Verein ist dem SFS und seinen Regionalverbänden gegenüber haftbar für alle Handlungen seiner Spieler, Mitglieder, Funktionäre, Schiedsrichter-Assistenten, Vertreter, Anhänger und Zuschauer. Dies gilt auch bei der Austragung eines Verbands- oder Freundschaftsspiels auf gegnerischem oder neutralem Platz.
- 3 Der Verein ist für sich und seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verpflichtet, den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Verbandsbehörde Folge zu leisten.
- 4 Der Verein ist allein verantwortlich für die Spielberechtigung seiner Spieler und für die Einhaltung der Verbandsstatuten und Reglemente. Unwissenheit oder Unkenntnis der Verbandsstatuten und der Reglemente schützen nicht vor der Anwendung der Strafbestimmungen.
- 5 Der Verein ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung innerhalb der Sportanlagen vor, während und nach dem Spiel verantwortlich.
- 6 Der Verein ist verpflichtet, den Schiedsrichter und die Schiedsrichter-Assistenten zu schützen. Es ist den Spielern, Funktionären und anderen Personen untersagt, die Kabine des Schiedsrichters ohne dessen ausdrückliche Zustimmung zu betreten

Artikel 4

- 1 Grundlage für die Durchführung von Turnieren auf dem Feld oder in der Halle sowie von Meisterschaften in der Halle bilden die Statuten und Reglemente des SFS und der RV.
- 2 Turnierspiele gelten nicht als Verbandsspiele, unterliegen jedoch den geltenden Bestimmungen.
- 3 Der Organisator hat für die Durchführung eines Turniers oder einer Hallenmeisterschaft ein Reglement zu schaffen. Der Organisator bestimmt die Teilnahmebedingungen; er ist für die ordnungs- und reglementgemässe Durchführung des Turniers oder der Hallenmeisterschaft verantwortlich und dementsprechend haftbar.
- 4 Ist der Organisator ein dem SFS angeschlossener Verein, hat er für die Durchführung des Turniers mindestens 2 Monate vor Abhaltung des Turniers ein schriftliches Gesuch um Bewilligung der TK einzureichen. Das Gesuch hat Datum, Ort und die Zahl der beteiligten Mannschaften zu enthalten. Dem Gesuch ist das Turnierreglement beizulegen.
- 5 Mit der Einreichung des Gesuches an die TK hat der Organisator die Zahl der erforderlichen Schiedsrichter bekanntzugeben. Über die Zuteilung von offiziellen Schiedsrichtern an einem Turnier entscheidet die zuständige Behörde des SFV.
- 6 Sogenannte Grümpelturniere und firmeneigene Turniere sind nicht bewilligungspflichtig.
- 7 Die Durchführung der Hallenmeisterschaft obliegt der TK. Die TK kann ein anderes Gremium oder einen Verein mit der Durchführung beauftragen.

Artikel 5

- 1 Eine Saison dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres. Werden zur abgelaufenen Saison gehörende Verbandsspiele nach dem 30. Juni ausgetragen, zählen diese für die beteiligten Mannschaften und Spieler noch zur alten Saison.
- 2 RV mit anderer Saisondauer haben dies in ihren "Regionalen Bestimmungen zum WR" festzuhalten.

Artikel 6

- 1 Die Spieler müssen gegen Unfall ausreichend versichert sein. Für die Einhaltung dieser Vorschrift ist der Verein verantwortlich.
- 2 Der Verein hat für eine Haftpflichtversicherung zur Schadendeckung bei Unfällen und Sachbeschädigungen gegenüber Dritten besorgt zu sein.

Artikel 7

- 1 Spiele gegen ausländische Mannschaften bedürfen der Genehmigung des SFV. Zu diesem Zweck hat der Verein ein schriftliches Gesuch in zweifacher Ausfertigung spätestens 3 Wochen vor der Abhaltung an die TK zu richten. Der SFV erteilt die Bewilligung unter Erhebung einer Gebühr.

II. Organisation und Durchführung der Spiele

Artikel 8

- 1 Als Verbandsspiele gelten:
 - Spiele der regionalen Meisterschaft und Cupkonkurrenzen,
 - Spiele der Schweizer Meisterschaft,
 - Spiele um den SFS-Fussballcup.
 - Spiele der Regionalauswahlmannschaften
- 2 Die Organisation der regionalen Verbandsspiele obliegt der TK.
- 3 Die Organisation von Cupkonkurrenzen ist in den "Regionalen Bestimmungen zum WR" festzuhalten.

Artikel 9

Die TK ist befugt, eine aus verschiedenen Vereinen gebildete Mannschaft zu den Verbandsspielen zuzulassen. Zu diesem Zweck ist ein schriftliches und begründetes Gesuch an die TK zu richten. Kombinierte Mannschaften gelten im Sinne des WR als ein Verein.

Artikel 10

- 1 Die regionale Meisterschaft kann in verschiedenen Stärkeklassen - sie sind als Serien zu bezeichnen - durchgeführt werden. Die Stärkeklassen sind grundsätzlich mit Serie A, Promotion, Serie B, Serie C usw. zu bezeichnen. Die Zuteilung der teilnehmenden Mannschaften in die Serien und deren allfällige Aufteilung in Gruppen ist Sache der TK. Der Entscheid der TK ist endgültig.
- 2 Nimmt der Verein mit mehreren Mannschaften an der Meisterschaft teil, sind die Mannschaften von der höheren zur tieferen Mannschaft mit 1, 2, 3 usw. zu bezeichnen. Hat der Verein mehr als eine Mannschaft in der gleichen Serie, tragen diese Mannschaften die gleiche Ordnungsnummer und dazu die Bezeichnung a, b, c usw. Diese Mannschaften gelten in der Reihenfolge der Buchstaben in bezug auf die Qualifikation als obere bzw. untere Mannschaft.
- 3 Die TK entscheidet endgültig, ob eine nach Beginn der Meisterschaft sich meldende Mannschaft zur Teilnahme zuzulassen ist oder nicht.
- 4 Der RV ist befugt, Meisterschaften und Cupkonkurrenzen für Senioren- und Veteranenmannschaften durchzuführen. Die Organisation ist in den "Regionalen Bestimmungen zum WR" festzuhalten.
- 5 In der Meisterschaft hat jede Mannschaft ein Vor- und ein Rückspiel gegen alle anderen Mannschaften der betreffenden Serie oder Gruppe auszutragen. Die TK kann einen von dieser Bestimmung abweichenden Austragungsmodus festlegen. Der Entscheid der TK ist endgültig.
- 6 Für die Klassierung in einer Serie oder Gruppe gilt für die Rangfolge folgende Bewertung:
 - ein gewonnenes Spiel zählt 3 Punkte
 - ein unentschiedenes Spiel zählt 1 Punkt,
 - ein verlorenes Spiel zählt 0 Punkte.
- 7 Für die Feststellung der Rangordnung von Mannschaften innerhalb einer Serie bzw. Gruppe ist die Zahl der erzielten Punkte massgebend. Ist in den "Regionalen Bestimmungen zum WR" nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Punktgleichheit über die Rangfolge:
 1. die bessere Tordifferenz (Plus- abzüglich Minustore)
 2. die höhere Anzahl Plustore
- 8 Über das Verfahren zur Ermittlung der Rangfolge bei Punktgleichheit entscheidet die TK endgültig.
- 9 Ein ohne Verschulden beider Mannschaften nicht beendiges Spiel ist neu anzusetzen.
- 10 Wird ein Spiel aus Verschulden einer Mannschaft nicht beendet, gelangen die Bestimmungen des Artikels "Forfaitfälle" zur Anwendung.
- 11 Die TK kann ein nicht ausgetragenes Spiel mit 0 Punkten und 0 Toren in die Rangliste eintragen.

Artikel 11

- 1 Beabsichtigt eine Mannschaft, sich aus der Meisterschafts- oder Cupkonkurrenz zurückzuziehen, hat der Verein ein schriftliches Gesuch mit ausführlicher Begründung der TK einzureichen. Die TK ist berechtigt, die durch den Mannschaftsrückzug entstehenden Kosten dem Verein zu belasten.
- 2 Die Meisterschaftsresultate aller von einer zurückgezogenen Mannschaft ausgetragenen Spiele sind ungültig, wenn die sich zurückziehende Mannschaft nicht mehr als die Hälfte aller Spiele ausgetragen hat. In diesem Falle zählen die Spiele nicht für die Qualifikation der Spieler gemäss Artikel "Einsatz der Spieler/Spielerkontrolle"
- 3 Erfolgt der Rückzug, nachdem die sich zurückziehende Mannschaft bereits mehr als die Hälfte aller Spiele ausgetragen hat, haben sämtliche erzielten Meisterschaftsresultate Gültigkeit. Die restlichen auszutragenden Spiele sind mit 0:3 Toren forfait zu bewerten. Die ausgetragenen Spiele zählen für die Qualifikation der Spieler gemäss Artikel "Einsatz der Spieler/Spielerkontrolle".

Artikel 12

- 1 Die Dauer eines Spiels der Aktivmannschaften beträgt zweimal 45 Minuten. Liegen stichhaltige Gründe - zum Beispiel Witterung, Tageslicht - vor, kann die Spieldauer auf mindestens zwei mal 40 Minuten verkürzt werden. Die Verkürzung setzt voraus, dass die Spielführer beider am Spiel beteiligten Mannschaften noch vor Beginn des Spieles ein gleichlautendes Begehren an den Schiedsrichter stellen.
- 2 Die TK kann in begründeten Fällen die Spieldauer von Aktivmannschaften im voraus auf zwei mal 40 Minuten festlegen. Der Entscheid der TK ist endgültig.
- 3 Die Spieldauer für Senioren / Veteranen beträgt:
 - für Seniorenmannschaften: zwei mal 40 Minuten,
 - für Veteranenmannschaften: zwei mal 35 Minuten.
- 4 Bei Cup- und Entscheidungsspielen ist eine Verkürzung der Spielzeit ausgeschlossen.
- 5 Sofern die "Regionalen Bestimmungen zum WR" keine anderen Bestimmungen enthalten, entscheidet die TK endgültig, in welchen Fällen:
 - eine Verlängerung der ordentlichen Spielzeit stattzufinden hat,
 - die Entscheidung durch das Penaltyschiessen - mit oder ohne Verlängerung der ordentlichen Spielzeit - zu erfolgen hat.
- 6 Ist eine Verlängerung der ordentlichen Spielzeit vorgeschrieben, beträgt diese zwei mal 15 Minuten. Vor der Verlängerung hat die Platzwahl stattzufinden; vor der zweiten Halbzeit der Verlängerung ist der Platzwechsel vorzunehmen. Die Verlängerung ist, sofern nicht besondere Abmachungen zwischen den beiden beteiligten Mannschaften getroffen worden sind, nach kurzer Pause auf dem gleichen Spielfeld auszutragen.
- 7 Spiele zwischen und mit Senioren- und/oder Veteranenmannschaften sind ausnahmslos ohne Verlängerung der ordentlichen Spielzeit auszutragen.

Artikel 13

- 1 Die TK entscheidet endgültig, in welchen Fällen Entscheidungsspiele stattfinden. Die entsprechenden Bestimmungen sind festzuhalten:
 - in den "Regionalen Bestimmungen zum WR", oder
 - in dem vor Beginn einer Saison zu erlassenden Auf- und Abstiegsmodus.
- 2 Entscheidungsspiele dienen zur Ermittlung:
 - der rangersten Mannschaft einer Serie oder einer Gruppe,
 - der auf- oder absteigenden Mannschaft einer Serie oder einer Gruppe,
 - der Rangfolge innerhalb einer Serie oder einer Gruppe.
- 3 Entscheidungsspiele sind nach Möglichkeit auf einem neutralen Spielfeld durchzuführen. Über die Platzzuteilung entscheidet die TK endgültig.
- 4 Als neutrales Spielfeld gilt jeder Platz, welcher
 - den beteiligten Mannschaften nicht gehört,
 - den beteiligten Mannschaften weder miet- noch pachtweise überlassen ist,
 - von den beteiligten Mannschaften nicht regelmässig benützt wird.

Artikel 14

- 1 Die rangerste Mannschaft der höchsten Stärkeklasse eines RV ist Regionalmeister.
- 2 Der Regionalmeister ist verpflichtet, an der Schweizer Meisterschaft des SFS teilzunehmen. Massgebend hierfür ist das "Reglement Schweizer Meisterschaft".

Artikel 15

- 1 Die TK legt den zeitlichen Ablauf der Meisterschaft endgültig fest.
- 2 Die TK bietet die Mannschaften zu den Verbandsspielen durch Spielpläne, Spielaufgebote und andere Mitteilungen auf. Diese Anordnung und auffällige Änderungen der Spielpläne und Spielaufgebote durch die TK sind endgültig.

- 3 Die Durchführung eines Verbandsspiels ist auf allen öffentlichen und privaten Spielfeldern statthaft, die den offiziellen Spielregeln entsprechen. Das Spielfeld muss von den zuständigen Instanzen des SFV oder des SFS abgenommen sein.
- 4 Tornetze sind für alle Verbandsspiele obligatorisch. Sie müssen den Vorschriften der offiziellen Spielregeln entsprechen.
- 5 Verbandsspiele können ganz oder teilweise bei Kunstlicht ausgetragen werden, sofern dieses den offiziellen Normen entspricht. Die TK erlässt die entsprechenden Weisungen.
- 6 Die TK ist befugt, Verbandsspiele auf Kunstrasen- und/oder Hartplätzen anzusetzen, sofern diese von den zuständigen Instanzen des SFV oder des SFS abgenommen sind.

Artikel 16

- 1 Verbandsspiele sind entsprechend den Bestimmungen des WR und anderer Reglemente des SFS sowie gemäss den offiziellen Spielregeln durchzuführen.
- 2 Allfällige Änderungen der offiziellen Spielregeln sowie die Weisungen der Schiedsrichterkommission des SFV zu den Spielregeln werden von der Schiedsrichterkommission in den "Offiziellen Mitteilungen" des SFV bekanntgegeben. Nach dieser Veröffentlichung sind die Änderungen der Spielregeln und die Weisung der Schiedsrichterkommission ab Inkraftsetzung durch den SFV verbindlich.

Artikel 17

- 1 Die auf dem Spielplan oder anderweitigem Spielaufgebot erstgenannte Mannschaft ist Platzverein.
- 2 Bei Entscheidungsspielen bestimmt die TK endgültig, welcher Mannschaft die Funktion des Platzvereins überbunden wird. Die als Platzverein bezeichnete Mannschaft hat die Pflichten eines normalen Verbandsspiels zu übernehmen, sofern die TK nicht anders entscheidet. Im letzteren Fall ist die TK für die Einhaltung der Bestimmungen gemäss den Absätzen 3 und 6 dieses Artikels zuständig.
- 3 Der Platzverein ist verantwortlich für den vorschriftgemässen Zustand des Spielfeldes gemäss den offiziellen Bestimmungen.
- 4 Der Platzverein stellt den Spielball; er ist zudem dafür verantwortlich, dass für die ganze Spieldauer ein den Vorschriften entsprechender Ersatzball zur Verfügung steht.
- 5 Der Platzverein hat eine Sanitätskiste zur Verfügung zu halten, die das vom SFV vorgeschriebene Material in hygienisch einwandfreiem Zustand zu enthalten hat.
- 6 Jeder Verein ist verpflichtet, einen Schiedsrichter-Assistenten zu stellen. Ausnahmen regelt die TK.

Artikel 18

- 1 Der Platzverein ist verpflichtet, dem Gastverein und dem Schiedsrichter den Matchavis zuzustellen. Der Matchavis hat zu enthalten:
 - das Datum des Spieltages und Zeitpunkt des Spielbeginns,
 - den Ort des Spielfeldes (nötigenfalls mit Planskizze),
 - das Umkleidelokal,
 - den Namen des Schiedsrichters,
 - den Namen und die Telefonnummer des Funktionärs, an welchen eine allfällige Absage des Spiels zu richten ist,
 - die Farben der Leibchen und Hosen.
- 2 Der Matchavis ist spätestens 4 Tage vor Austragung des Spiels gemäss Absatz 1 dieses Artikels zuzustellen. Der RV kann in den "Regionalen Bestimmungen des WR" eine andere Frist setzen.
- 3 Ist der Matchavis an den Gastverein abgegangen, kann der Platzverein ohne Einverständnis des Gastvereins das Spiel nicht nachträglich auf einen anderen Zeitpunkt verlegen, es sei denn, die TK habe anders verfügt.
- 4 Können sich beide Mannschaften über Datum und Zeitpunkt des Spielbeginns nicht einig, entscheidet die TK endgültig.

5. Hat der Gastverein vom Platzverein den Matchavis nicht erhalten, oder fehlen auf dem Matchavis Datum und/oder Zeitpunkt des Spielbeginns, Ort des Spielfeldes oder Tenufarben des Platzvereins, hat sich der Gastverein beim Platzverein rechtzeitig danach zu erkundigen. Kann der Platzverein nicht erreicht werden, hat sich der Gastverein an die TK zu wenden; die TK hat zur Sache endgültig Stellung zu nehmen.

Artikel 19

- 1 Beide Mannschaften haben in vollständiger Sportbekleidung anzutreten. Dazu gehören: Leibchen, Hose, Strümpfe, Schienbeinschoner und den offiziellen Spielregeln entsprechende Schuhe. - Für weitere Auflagen betreffend Bekleidung sind die entsprechenden Weisungen des SFV bzw. dessen Regionalverbände massgebend.
- 2 Wird das Spiel auf einem Kunstrasen- oder Hartplatz ausgetragen, ist mit dem vorgeschriebenen Schuhwerk - allenfalls nach Rücksprache mit dem Platzwart - anzutreten.
- 3 Der Platzverein hat das Recht, in den von ihm auf dem Matchavis gemeldeten Farben zu spielen. Der Gastverein ist verpflichtet, in andersfarbigen Leibchen anzutreten.
- 4 Treten zu einem Spiel die Mannschaften mit gleichfarbigen oder verwechselbaren Leibchen an, hat der Gastverein rechtzeitig für andersfarbige Bekleidung zu sorgen.
- 5 Der Spielführer einer Mannschaft ist verpflichtet, eine Armbinde zu tragen. Die Armbinde muss mindestens 5 Zentimeter breit sein und eine andere Farbe als das Leibchen aufweisen; sie ist deutlich sichtbar am linken Oberarm zu befestigen.

Artikel 20

- 1 Beide Mannschaften haben sich rechtzeitig einzufinden, dass die Erledigung der Formalitäten - Ausfüllen der Mannschaftskarte, Vorweisen der Spielerpässe, Bezahlung der Spesenrechnung des Schiedsrichters usw. - vor dem Zeitpunkt des festgesetzten Spielbeginns möglich ist. Mannschaftskarte und Spielerpässe sind spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn dem Schiedsrichter zu übergeben.
- 2 Das Spiel ist grundsätzlich zum Zeitpunkt des festgesetzten Spielbeginns zu eröffnen. Verspäteter Spielbeginn, der nicht auf Gründe höherer Gewalt zurückzuführen ist, hat für den oder die fehlbaren Verein/e auch dann administrative Bestrafung zur Folge, wenn kein Protest vorliegt.
- 3 Liegen für verspätetes Antreten Gründe höherer Gewalt vor - z.B. Verspätung fahrplanmässiger Züge oder Postautos – und kann das Spiel nicht ausgetragen werden, hat die TK auf Wiederholung bzw. Neuansetzung des Spiels zu entscheiden. Die Mannschaft und der Schiedsrichter haben in jedem Fall mindestens 30 Minuten auf das Eintreffen der gegnerischen Mannschaft zu warten.
- 4 Finden auf einem Platz mehrere Spiele statt, hat die TK bzw. der Platzverein den Beginn der Spiele so anzusetzen, dass zwischen dem Ende des vorangehenden - Pause von 10 Minuten berücksichtigt - und dem Beginn des folgenden Spiels eine Zeitspanne von mindestens 5 Minuten liegt.
- 5 Wird die Vorschrift gemäss Absatz 4 dieses Artikels eingehalten, kann für das folgende Spiel nicht auf Forfait wegen verspäteten Spielbeginns entschieden werden, wenn die Verspätung durch das vorangegangene Spiel verursacht worden ist. Beide Mannschaften sind gehalten, das Ende des vorangehenden Spiels abzuwarten.
- 6 Das folgende Spiel kann auf Grund eines Protestes des Gastvereins nur dann forfait erklärt werden, wenn der Platzverein die Vorschrift gemäss Absatz 4 dieses Artikels missachtet hat.

Artikel 21

- 1 Verbands- und Freundschaftsspiele sowie Spiele an Turnieren und Hallenmeisterschaftsspiele dürfen nur durch vom SFS und SFV anerkannte Schiedsrichter geleitet werden.
- 2 Die Schiedsrichter sind durch die regional zuständige Aufgebotsstelle aufzubieten.
- 3 Erscheint ein offiziell aufgebotener Schiedsrichter nicht, können sich die Spielführer beider Mannschaften auf einen anderen, in der offiziellen Schiedsrichterliste eingetragenen Schiedsrichter einigen. In diesem Fall ist das Spiel gültig und jede nachträgliche Einsprache gegen die Person des Schiedsrichters ist ausgeschlossen. Finden die beiden

Spielführer keinen anderen Schiedsrichter, sind beide Mannschaften verpflichtet, mindestens 30 Minuten auf den offiziell aufgebotenen Schiedsrichter zu warten. Kann das Spiel aus diesem Grunde nicht ausgetragen werden, hat die TK das Spiel neu anzusetzen.

- 4 Ist der Schiedsrichter nicht mehr in der Lage, das Spiel zu Ende zu leiten, können sich die beiden Spielführer auf einen anderen, in der offiziellen Schiedsrichterliste eingetragenen Schiedsrichter einigen, der das Spiel für die restliche Zeit leitet. In diesem Fall ist das Spiel gültig und jede nachträgliche Einsprache gegen die Person des Schiedsrichters ausgeschlossen. Allfällige, vom ersten Schiedsrichter beschlossene Disziplinar-massnahmen sind vom zweiten Schiedsrichter zu übernehmen.
- 5 Sofern die TK im Einzelfall keine andere Regelung bestimmt, sind die Schiedsrichterspen- sen je zur Hälfte von den beiden Mannschaften zu begleichen.

Artikel 22

- 1 Ein Verbandsspiel hat stets Vorrang gegenüber einem Freundschaftsspiel.
- 2 Die Verschiebung eines Spiels kann von der TK bewilligt werden wenn,
 - das Spielfeld unbespielbar ist,
 - eine Mannschaft aus vom Arbeitgeber veranlassten Gründen oder
 - aus Gründen höherer Gewalt nicht imstande ist, mit mindestens 9 Spielern das Spiel zu bestreiten. Massgebend hierfür ist die Zahl der für die betreffende Mannschaft spielberechtigten Spieler.
- 3 Ist es einer Mannschaft aus vom Arbeitgeber veranlassten Gründen nicht möglich, mit mindestens 9 Spielern anzutreten, kann sie der TK bis spätestens 4 Arbeitstage vor dem festgesetzten Spieltag ein Verschiebungsgesuch einreichen. Mit dem Gesuch ist die entsprechende Bestätigung des Arbeitgebers der TK zuzustellen. Die TK kann in den "Regionalen Bestimmungen zum WR" eine andere Frist festsetzen.
- 4 Es liegt im Ermessen der TK, auf ein Spielverschiebungsgesuch, welches aus unvor- gesehenen Gründen später als in der im Absatz 2 dieses Artikels festgesetzten Frist einge- reicht worden ist, einzutreten oder nicht.
- 5 Die TK entscheidet in allen Fällen endgültig.
- 6 Hat die TK eine Spielverschiebung bewilligt, ist die gesuchstellende Mannschaft ver- pflichtet, die gegnerische Mannschaft unverzüglich, wenn zeitlich bedingt mit Express- brief, Telegramm, Telefax - oder notfalls telefonisch - von der Spielverschiebung in Kenntnis zu setzen.
- 7 Der Platzverein hat den Schiedsrichter und den Platzwart im Sinne des Absatzes 5 die- ses Artikels von der Spielverschiebung In Kenntnis zu setzen.
- 8 Wird der Schiedsrichter und/oder die gegnerische Mannschaft aus Selbstverschulden nicht rechtzeitig von einer Spielverschiebung in Kenntnis gesetzt, hat die fehlbare Mann- schaft aufzukommen für:
 - die Spesen des Schiedsrichters,
 - die Reisekosten der gegnerischen Mannschaft und zwar bis maximal 15 Billette des öffentlichen Verkehrsmittels (Firmensitz zum Austragungsort).Reist eine Mannschaft ohne stichhaltige Gründe zu früh ab, so dass die Verschiebungs- anzeige nicht mehr rechtzeitig in ihren Besitz gelangen kann, hat sie keinen Anspruch auf die Vergütung der Reisekosten.
- 9 Widerhandlungen gemäss den Absätzen 5 und 6 dieses Artikels sind entsprechend den Strafbestimmungen zu ahnden.

Artikel 23

- 1 Erklärt eine Mannschaft ein Spiel zum vornherein forfait, hat sie dies der gegnerischen Mannschaft und der TK schriftlich mitzuteilen. Der Platzverein hat den Schiedsrichter zu verständigen.
- 2 Ist eine schriftliche Forfait-Erklärung aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich, hat die Benachrichtigung aller Beteiligten und der TK im Sinne des Artikels "Spielverschiebun- gen" zu erfolgen.

- 3 Unterlässt es die Mannschaft, der TK und/oder der gegnerischen Mannschaft und der Platzverein dem Schiedsrichter von der Forfait-Erklärung Kenntnis zu geben, sind ihr/ihm die Spesen gemäss Artikel "Spielverschiebungen" zu belasten.
- 4 Der forfait erklärenden Mannschaft sind die in den Strafbestimmungen vorgesehene Busse und die allenfalls wegen der Nichtaustragung des Spieles zusätzlich entstehenden Kosten zu belasten. Das Spiel geht für die Mannschaft mit 0:3 Toren verloren.

Artikel 24

- 1 Sofern eine Regelung über die Benutzbarkeit von Spielfeldern notwendig ist, hat die TK entsprechende Anordnungen endgültig zu treffen.
- 2 Lässt der Schiedsrichter das Spiel nicht beginnen oder bricht der Schiedsrichter ein begonnenes Spiel wegen Unbespielbarkeit des Spielfeldes vorzeitig ab, ist das Spiel neu anzusetzen bzw. zu wiederholen.

Artikel 25

- 1 Eine Mannschaft ist spielfähig, wenn sie mit mindestens mit 9 Spielern zum Spiel antritt.
- 2 Tritt eine Mannschaft mit 9 oder 10 Spielern an, können die fehlenden Spieler, nach Meldung beim Schiedsrichter, noch bis Spielende eintreten.
- 3 Während der ganzen Spielzeit - einschliesslich einer allfälligen Verlängerung - können bis zu 4 Spieler (inkl. Torwart) ausgewechselt werden (Anpassungen an regionale SFV-Verbände sind in den "Regionalen Bestimmungen zum WR" festzuhalten. Ein ersetzter Spieler darf am gleichen Spiel nicht mehr teilnehmen. Für Senioren- und Veteranenspiele können, sofern in den "Regionalen Bestimmungen zum WR" festgehalten, andere Regelungen getroffen werden.
- 4 Ein Auswechselspieler ist der Entscheidungsbefugnis des Schiedsrichters unterstellt, auch wenn er im Spiel nicht eingesetzt wird.
- 5 Bei Spielerauswechslung müssen die Namen der Spieler vom Schiedsrichter gemeldet und auf der Mannschaftskarte eingetragen werden. Die Mannschaftskarte darf nicht mehr als 5 Auswechselspieler aufweisen.
- 6 Ein- und austretende Spieler haben sich beim Schiedsrichter an- bzw. abzumelden. Ein eintretender Spieler darf das Spielfeld nur während einer Spielunterbrechung betreten und erst nachdem er vom Schiedsrichter die Erlaubnis dazu erhalten hat. Der Eintritt hat in der Platzmitte zu erfolgen.

Artikel 26

- 1 Ein des Spielfeldes verwiesener Spieler bleibt für die ganze Spieldauer, einschliesslich einer allfälligen Verlängerung, ausgeschlossen. Er hat das Spielfeld sofort und in korrekter Weise zu verlassen und sich unverzüglich umzuziehen.
- 2 Die automatische Suspension des ausgeschlossenen Spielers erfolgt gemäss den Strafbestimmungen Fussball. Gegen die automatische Suspension kann nicht rekurriert werden.

III. Teilnahmeberechtigung und Anmeldung der Spieler

Artikel 27

- 1 Ein im SFS qualifizierter Spieler darf nicht gleichzeitig in einem Verein des SFV oder in einem ausländischen, der FIFA angeschlossenen Verein spielberechtigt sein und bedürfen keiner Übertrittsbewilligung.
- 2 Die TKS kann eine Qualifikation ablehnen.
- 3 Zur Teilnahme an Verbandsspielen sind Spieler berechtigt, die den Vorschriften des "Reglements über die Teilnahmeberechtigung an Verbandswettkämpfen" des SFS entsprechen und im Besitze eines Spielerpasses des SFS sind.
- 4 An Verbandsspielen sind teilnahmeberechtigt:
 - E-Spieler
 - Ea-Spieler
 - Ez-Spieler
 - Z-Spieler

Massgebend für die Qualifikation der Spieler unter den obigen Titeln ist das in Absatz 3 dieses Artikels genannte Reglement. Die TK entscheidet endgültig über die entsprechende Qualifikation.

- 5 E-, Ea-, Ez- und Z-Spieler sind uneingeschränkt spielberechtigt.
- 6 Die Z-Spieler sind auf der Mannschaftskarte mit "Z" zu bezeichnen.
- 7 Die Zuerkennung des Status als Ez-Spieler erfolgt auf Antrag des Vereins durch die TK, wenn der Spieler während mindestens 3 vollen Saisons als E-, Ea- oder Z-Spieler gemeldet und spielberechtigt war.

Artikel 28

- 1 Vor Beginn einer Saison hat der Verein seine Spieler der TK auf der Meldeliste zu melden. Sind dabei die Spielerpässe an die TK mitzuschicken, ist dies in den "Regionalen Bestimmungen zum WR" festzuhalten.
- 2 Die TK bestimmt die Anmeldefrist endgültig.
- 3 Vereine mit mehreren Mannschaften haben für jede Mannschaft eine separate Meldeliste einzureichen. Besondere Anordnungen hierzu sind in den "Regionalen Bestimmungen zum WR" festzuhalten.
- 4 Zu Saisonbeginn und während der Saison neu hinzukommende Spieler sind mit dem Nachmeldeformular anzumelden. Auf dem Nachmeldeformular ist auf die Bedingungen der Spielerqualifikation hinzuweisen.
- 5 Für folgende nachgemeldeten Spieler ist kein Übertrittsgesuch einzureichen:
 - Spieler, die in der vergangenen Saison mit keinem anderen SFS-Verein Verbands-spiele ausgetragen haben,
 - Spieler, die in den letzten 2 Jahren, gerechnet ab Ende der Saison des SFV, in welcher das letzte Spiel im SFV ausgetragen wurde, kein Verbandsspiel beim SFV ausgetragen haben (siehe "Anhang zur Vereinbarung mit dem SFV").
- 6 Spieler, welche die Voraussetzung gemäss Absatz 6 dieses Artikels nicht erfüllen, sind übertretende Spieler (siehe Abschnitt "Spielerübertritte").
- 7 Bei der Nachmeldung eines innerhalb des SFS übertretenden Spielers ist der SFS-Spielerpass der Nachmeldung beizulegen.
- 8 Mit dem Erhalt des Spielerpasses gilt der angemeldete Spieler für den meldenden Verein als spielberechtigt.
- 9 Die Straf- und Forfait-Bestimmungen kommen zur Anwendung, wenn festgestellt wird, dass
 - die Angaben über den gemeldeten Spieler nicht der Wahrheit entsprechen,
 - der gemeldete Spieler als übertretender Spieler gemäss Absatz 7 dieses Artikels gilt, der Übertritt jedoch nicht vollzogen worden ist.

(Modifikation Art. 27, Abs. 5 und 7 genehmigt an ZV-Sitzung vom Freitag, 6. April 2001)

- 10 Meldet der Verein einen Spieler ab, hat er den Spielerpass mit der Abmeldung an die TK zurückzugeben. Mit der Rückgabe des Spielerpasses erlischt die Spielberechtigung beim abmeldenden Verein.
- 11 Meldet der Verein den abgemeldeten Spieler in der gleichen Saison wieder an, hat der Verein der TK eine Nachmeldung unter Angabe der Spielerpass-Nummer zuzustellen.
- 12 Die Festsetzung der Melde- und Spielerpassgebühren ist Sache des RV und der TKS. Die TK setzt den Zahlungsmodus fest.

IV. Spielerübertritte

Artikel 29

- 1 Für Spieler, die als "übertretende Spieler" gelten, hat der neue Verein der Spielerübertrittsstelle des SFS ein vollständig ausgefülltes offizielles Formular "Übertrittsgesuch" (mit Zustimmung des bisherigen Vereins) einzureichen.
- 2 Übertrittsgesuche können eingereicht werden:
 - bei Übertritten innerhalb des SFS : zeitlich unbeschränkt,

- bei Übertritten vom SFV zum SFS und umgekehrt: vom 10. Juni bis zum 31. März des folgenden Jahres.
- 3 Für Übertritte vom SFV zum SFS und umgekehrt gelten die Bestimmungen des Anhangs zur Vereinbarung mit dem Schweizerischen Fussballverband.
- 4 Dem Übertrittsgesuch ist der Spielerpass des SFV beizulegen. Ist der Pass infolge Abmeldung des Spielers, beim SFV deponiert, ist ein entsprechender Vermerk auf dem Übertrittsgesuch anzubringen.
- 5 Beabsichtigt ein Spieler innerhalb der gleichen Saison (SFV-Saison, 1. Juli - 30. Juni) erneut zum SFV zurückzukehren, ist innerhalb der Übertrittsfristen nur ein Rückübertritt zum früheren SFV-Verein möglich.
- 6 Inbezug auf die Reamateurisierungsfristen und die Verweigerung des Übertritts seitens des bisherigen SFV-Vereins wird auf den "Anhang zur Vereinbarung mit dem SFV" verwiesen.
- 7 Verweigert der bisherige SFS-Verein die Herausgabe des Spielerpasses oder die Unterschrift auf dem Übertrittsgesuch, ist vom gesuchstellenden Verein eine entsprechende Mitteilung an die Spielerübertrittsstelle des SFS zu richten. In diesem Fall stellt die Spielerübertrittsstelle des SFS dem bisherigen Verein eine Übermittlung zu. Am 7. Tag nach der Zustellung der Übermittlung erlischt die Spielberechtigung für den früheren Verein, sofern dieser keinen Einspruch gegen den Übertritt erhebt. Die Spielerübertrittsstelle des SFS entscheidet im Einvernehmen mit dem TKS-Vorstand Fussball des SFS über den Einspruch endgültig.
- 8 Für Spieler aufgelöster SFS-Vereine ist die Zustimmung des bisherigen Vereins für den Übertritt nicht erforderlich.
- 9 Die Spielerübertrittsstelle des SFS sendet der TK die Übertrittsbewilligung im Doppel. Ein Exemplar ist an den neuen Verein weiterzuleiten, mit der Aufforderung, den Spieler nachzumelden. Mit dem Erhalt des Spielerpasses gilt der angemeldete Spieler für den neuen Verein als spielberechtigt.
- 10 Hat der Übertretende Spieler beim früheren Verein eingehandelte Suspensionen nicht abgesessen", ist er für die entsprechende Anzahl von Spielen beim neuen Verein suspendiert.
- 11 Für Übertritte dürfen keine materiellen Leistungen durch Spieler, Vereine oder Dritte gefordert, angeboten oder genommen werden. Widerhandlung gegen diese Bestimmung zieht Bestrafung des fehlbaren Vereins und/oder Spielers nach sich.
- 12 Übertritte von und zu ausländischen Verbänden sowie vom und zum SATUS bedürfen keiner Übertrittsbewilligung.

V. Spielerpässe und Mannschaftskarten

Artikel 30

- 1 Die TK stellt den Spielerpass auf Grund der Spielieranmeldung aus. Das Verfahren ist nötigenfalls in den "Regionalen Bestimmungen zum WR" festzuhalten.
- 2 Die Spielerpässe sind vom Verein zu verwalten; sie dürfen nicht an die Spieler abgegeben werden.
- 3 Ist eine Änderung der Spielerqualifikation gemäss Artikel "Teilnahmeberechtigung der Spieler" eingetreten, ist der Spielerpass der TK zur entsprechenden Korrektur zuzustellen.
- 4 Kann der Spielerpass eines Spielers an einem Spiel dem Schiedsrichter nicht vorgewiesen werden, hat der Spieler in Anwesenheit des Schiedsrichters auf der Mannschaftskarte zu unterschreiben. Für die Kontrolle der Spielberechtigung von Spielern, die auf der Mannschaftskarte unterschreiben, hat die TK die von ihr festzusetzende Gebühr dem Verein zu belasten.
- 5 Zusammen mit den Spielerpässen ist dem Schiedsrichter die vorgängig auszufüllende Mannschaftskarte zu übergeben. Auswechselspieler - höchstens 5 - sind auf der Mannschaftskarte einzutragen. Nicht zum Einsatz gelangende Auswechselspieler sind vom

Schiedsrichter nach Spielschluss zu streichen. Der Spielführer kann sich vergewissern, dass die Streichung vorgenommen worden ist.

- 6 Der Spielführer hat die Spielerkarte im Beisein des Schiedsrichters zu unterzeichnen und damit deren Richtigkeit zu bestätigen.

VI. Einsatz der Spieler / Spielerkontrolle

Artikel 31

- 1 Als spielberechtigt gelten Spieler, die gemäss den Bestimmungen dieses Reglements gemeldet sind.
- 2 Als nicht spielberechtigt gelten Spieler:
 - für welche der Verein nicht im Besitze des Spielerpasses ist,
 - die für die betreffende Mannschaft nicht spielberechtigt sind,
 - die aufgrund einer Strafverfügung der TK suspendiert sind,
 - die durch den SFS oder den SFV boykottiert sind.
- 3 Jeder Spieler ist für alle Mannschaften des Vereins spielberechtigt. In Senioren- und Veteranenmannschaften sind die gemäss den "Regionalen Bestimmungen zum WR" teilnahmeberechtigten Spieler spielberechtigt.
- 4 Hat ein Spieler mehr als 4 Spiele in der/den höheren Mannschaften ausgetragen, ist er für die untere/n Mannschaften nicht mehr spielberechtigt.
- 7 Der Verein kann nach der Hälfte aller Meisterschaftsspiele 6 Spieler pro Mannschaft in die nächstuntere Mannschaft rückqualifizieren lassen. Dies gilt auch für Spieler, die weniger als 4 Spiele in der höher klassierten Mannschaft ausgetragen haben. Der Verein hat der TK ein schriftliches Gesuch innert der von der TK festzusetzenden Frist einzureichen. Die TK setzt den Rückqualifizierungsmodus endgültig fest.
- 6 Alle mit einer Mannschaft ganz oder teilweise - unabhängig von der Einsatzzeit (Auswechselspieler) - ausgetragenen Spiele gelten für den Spieler als gespielt, und zwar auch solche, welche abgebrochen oder nachträglich forfait erklärt wurden. Dagegen zählen vom eigenen Verein zum vornherein forfait erklärte Spiele für die Qualifikation gemäss Absatz 4 dieses Artikels nicht.
- 7 Hat eine Mannschaft einen oder mehrere Spieler entgegen den Bestimmungen dieses Artikels eingesetzt, geht das Spiel bzw. gehen die Spiele für die fehlbare Mannschaft forfait verloren. Inbezug auf das Resultat siehe Artikel "Toranrechnung bei Forfait".
- 8 Haben sich bei einem Spiel beide Mannschaften Fehler zu schulden kommen lassen, die für beide den Verlust des Spiels zur Folge haben, ist das Spiel beiden Mannschaften mit 0 Punkten und 0 Toren anzurechnen.
- 9 Hat ein Verein Kenntnis vom Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers, kann er dies der TK schriftlich melden. Diese Mitteilung ist innert 3 Tagen nach dem Spiel an die TK zu richten; sie wird als Einsprache und nicht als Protest behandelt.

VII. Strafen

Artikel 32

- 1 Für die Verhängung von Strafen und Bussen sind zuständig:
 - bei Spielen im regionalen Bereich (Verbands-, Freundschafts-, Turnier- und Hallenspiele): die TK oder die regionale Turnierkommission,
 - bei Spielen der Schweizer Meisterschaft des SFS: der TKS-Vorstand,
 - bei Spielen um den SFS-Fussballcup: der TKS-Vorstand,
 - bei Spielen von Regionalauswahlmannschaften des SFS: der TKS-Vorstand.
- 2 Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Instanzen haben sich bei der Strafbemessung an die Verbandsstatuten, die Reglemente und die Strafbestimmungen Fussball sowie an die "Regionalen Bestimmungen zum WR" zu halten.
- 3 Strafen sind folgende, die Organisation und die Durchführung des Spielbetriebs betreffenden Vorfälle:
 - Verletzung der Verbandsstatuten, Reglemente und als verbindlich erklärten Verbandsvorschriften,

- Nichteinhalten der Beschlüsse von Verbandsbehörden,
 - Teilnahme nicht spielberechtigter Spieler an Verbandsspielen,
 - unbegründete und unberechtigte Spielverschiebungen,
 - Nichtantreten zu einem Spiel,
 - Antreten mit weniger als 9 Spielern zu einem Spiel,
 - Widerstand gegen Anordnungen des Schiedsrichters und der TK,
 - unkorrektes oder unsportliches Verhalten vor, während und nach dem Spiel,
 - Beleidigung des Schiedsrichters, von Verbandsbehörden, Spielern und Zuschauern,
 - Nichtbeachtung der Vorschriften im administrativen Bereich.
- 4 Vorfälle anlässlich eines Spiels sind ausschliesslich aufgrund des Rapportes oder einer anderen Mitteilung des Schiedsrichters zu ahnden. Wird der Vorfall der TK von einem im offiziellen Auftrag anwesenden Schiedsrichter-Inspizienten schriftlich gemeldet, ist diese Meldung in bezug auf die strafrechtliche Verfolgung dem Rapport des Schiedsrichters gleich zu stellen.
- 5 Wird ein Boykott ausgesprochen, ist der Betroffene für jede Betätigung innerhalb des SFS und des SFV während der Dauer des Boykotts gesperrt. Ist der Boykott in Rechtskraft getreten, ist er unter Angabe der Gründe und der Zeitdauer:
- im offiziellen Organ des RV zu publizieren oder den Vereinen auf dem Zirkularwege mitzuteilen,
 - dem TKS-Sekretariat des SFS bekanntzugeben, zwecks Mitteilung an den SFV.
- 6 Eine Mannschaft kann von Spielen suspendiert oder mit Ausschluss bestraft werden, wenn
- sich die Mannschaft schwerwiegende Verfehlungen zuschulden kommen liess,
 - nach erfolgter Mahnung Gebühren oder Bussen nicht entrichtet worden sind. Mit der Mahnung ist eine Zahlungsfrist von mindestens 10 Tagen anzusetzen. Die Aufhebung der Suspension ist nach Begleichung der Schulden von der TK zu verfügen.
- Von der TK angesetzte Spiele, die während der Dauer der Suspension von der betreffenden Mannschaft ausgetragen werden sollten, gehen für diese automatisch mit 0:3 Toren verloren.
- 7 Der Verein ist dem Verband gegenüber für die seinen Mannschaften, Spielern, Funktionären und Mitgliedern auferlegten Strafen und Bussen haftbar.
- 8 Sind bei ausgesprochenen und in Rechtskraft erwachsenen Strafen der Spielerpass bzw. die Spielerpässe der TK zuzustellen, ist dies in den "Regionalen Bestimmungen zum WR" festzuhalten.
- 9 Die Strafverfügung tritt nach Ablauf der Rekursfrist in Kraft. Hiervon ausgenommen ist die automatische Suspension eines Spielers nach einem Platzverweis durch den Schiedsrichter. Die automatische Suspension gilt für das nächstfolgende Verbandsspiel, ohne dass eine Strafverfügung der TK vorliegt.
- 10 Gegen die Strafverfügung der TK kann innert 5 Tagen an die regionale Rekurskommission rekuriert werden. Für das Rekursverfahren gelten die Bestimmungen des Regionalen Rekursreglements.
- 11 Der Entscheid der regionalen Rekurskommission kann innert 8 Tagen an die Schweizerische Rekurskommission des SFS weitergezogen werden. Für das Rekursverfahren gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Rekursreglements.
- 12 Für die Feststellung der Rekursfrist ist der Artikel "Einhalten von Fristen" des WR massgebend.

VIII. Forfait-Fälle

Artikel 33

Fälle automatischen Forfaits-Eintritts, in denen die Einreichung eines Protestes durch die gegnerische Mannschaft nicht erforderlich ist.

Das Spiel geht für die fehlbare Mannschaft mit 0:3 Toren verloren:

1. Wenn das Spiel nicht beginnen kann, weil
 - 1.1 eine Mannschaft nicht antritt,

- 1.2 eine Mannschaft beim festgesetzten Spielbeginn weniger als 9 Spieler in spielbereitem Zustand aufweist,
 - 1.3 das Spielfeld des Platzvereins keine mit Netzen versehenen Tore, keine oder nur eine unvollständige Zeichnung aufweist, so dass nach Entscheid des Schiedsrichters die Durchführung des Spiels unmöglich ist,
 - 1.4 der Platzverein keinen reglementarischen Ball stellt,
 - 1.5 eine Mannschaft in unreglementarischer, die Gastmannschaft aus eigenem Verschulden in gleichfarbiger und/oder verwechselbarer Bekleidung gegenüber der Platzmannschaft zum Spiel antritt und keine Möglichkeit zur Beschaffung andersfarbiger Bekleidung besteht, so dass nach Entscheid des Schiedsrichters eine reguläre Durchführung des Spiels unmöglich ist
 - 1.6 ein Verein eine eigenmächtige Spielverschiebung vorgenommen oder durch unwahre Angaben eine Verschiebung erwirkt hat,
 - 1.7 der Schiedsrichter infolge Fehlens des Aufgebots oder infolge unrichtigen Aufgebots durch den Platzverein verspätet oder gar nicht zum Spiel erscheint und kein Ersatzschiedsrichter eingesetzt werden kann,
 - 1.8 das Spielfeld absichtlich in unbespielbaren Zustand versetzt worden ist.
2. Wenn das Spiel nicht zu Ende geführt werden kann, weil
- 2.1 der Platzverein innert 10 Minuten keinen reglementarischen Ersatzball stellt, wenn der bisherige Ball unbrauchbar geworden oder nicht mehr beizubringen ist,
 - 2.2 eine Mannschaft das Spielfeld vor dem Schlusspfiff verlässt,
 - 2.3 der Schiedsrichter das Spiel wegen ungenügender Platzordnung, Eindringen von Funktionären oder Zuschauern auf das Spielfeld, Angriffs oder anderer schwerer Disziplinlosigkeit gegen ihn oder aus ähnlichen Gründen abbricht,
 - 2.4 das Spiel, das vom Schiedsrichter trotz gleichfarbiger oder verwechselbarer Bekleidung der Mannschaften versuchsweise begonnen wurde, von diesem wegen auftretender Schwierigkeiten aber abgebrochen werden musste,
 - 2.5 der Beginn des Spiels entgegen den Bestimmungen des WR später als im Artikel "Zeitlicher Ablauf der Meisterschaft" vorgesehenen Zeitpunkt und in den übrigen Monaten so spät angesetzt wurde, dass das Spiel wegen einbrechender Dunkelheit vom Schiedsrichter abgebrochen werden musste,
 - 2.6 die Platzbeleuchtung ungenügend oder auf Grund von Nachlässigkeit während mehr als 30 Minuten ausgefallen war, so dass das Spiel vom Schiedsrichter abgebrochen werden musste,
 - 2.7 ein des Platzes verwiesener Spieler sich weigerte, das Spielfeld zu verlassen, und der Schiedsrichter aus diesem Grund das Spiel abbrechen musste.
3. Wenn nach durchgeführtem Spiel die Annullierung des Resultats notwendig ist, weil
- 3.1 der Schiedsrichter in seinem schriftlichen Bericht bestätigt, dass eine der beiden am Spiel beteiligten Mannschaften in irgendeinem Zeitpunkt gleichzeitig mehr als 11 oder weniger als 7 Spieler mitwirken liess (bei weniger als 7 Spieler ist der Schiedsrichter gezwungen, das Spiel abzubrechen).
 - 3.2 die zuständige Instanz nachträglich die Verwendung eines nicht spielberechtigten Spielers feststellt,
 - 3.3 eine Mannschaft im Verlauf des Spiels mehr als die reglementarische Anzahl Spieler ausgewechselt hat.

Wird das Spiel nachträglich forfait erklärt, gilt es für die fehlbare Mannschaft mit 0:3 Toren verloren. Das erzielte Resultat bleibt jedoch bestehen, wenn

- die gegnerische Mannschaft mindestens 4 Tore erzielt hat, und
- die Tordifferenz zugunsten der gegnerischen Mannschaft mindestens 3 Tore beträgt.

Beispiele: 1:4, 2:5, 1:5 usw.

Artikel 34

Fälle, in denen die Einreichung eines Protestes erforderlich ist, um den nachträglichen Forfait-Entscheid zu erwirken

Sofern der vom Gegner eingereichte Protest als begründet erachtet wird, geht das Spiel für die fehlbare Mannschaft mit 0:3 Toren forfait verloren, wenn wegen Verschuldens der Mannschaft:

- der Beginn des Spiels hinausgeschoben,
- die Weiterführung verhindert, oder
- die normale Abwicklung des Spiels beeinträchtigt worden ist.

Dies trifft unter anderem in folgenden Fällen zu:

1. Wenn der Beginn des Spiels hinausgeschoben wird, weil
 - 1.1 eine Mannschaft aus Selbstverschulden erst nach dem festgesetzten Spielbeginn in spielbereitem Zustand auf dem Spielfeld eintrifft,
 - 1.2 eine Mannschaft die Anzahl ihrer spielberechtigten Spieler erst nach dem festgesetzten Spielbeginn auf 9 Spieler zu ergänzen vermag,
 - 1.3 der Platzverein erst nach dem festgesetzten Spielbeginn einen reglementarischen Ball stellt
 - 1.4 das Spielfeld, auf dem das Spiel ausgetragen werden soll, beim festgesetzten Spielbeginn nicht reglementarisch gezeichnet ist oder die Tore nicht den Vorschriften der offiziellen Spielregeln entsprechen,
 - 1.5 das Spielfeld, auf dem das Spiel ausgetragen werden soll, beim festgesetzten Spielbeginn wegen Missachtung der Vorschriften des Artikels "Mehrere Spiele auf einem Platz", noch durch ein anderes Spiel besetzt ist.
2. Wenn die Weiterführung des Spiels hinausgeschoben wird, weil der Platzverein nicht in 10 Minuten einen reglementarischen Ersatzball stellt, wenn der bisherige Ball unbrauchbar geworden oder nicht mehr beizubringen ist.
3. Wenn folgende Umstände den regulären Verlauf des Spiels nachgewiesen beeinträchtigt haben, weil
 - 3.1 die eine Mannschaft selbstverschuldeterweise in gleichfarbiger oder verwechselbarer Bekleidung gegenüber der anderen Mannschaft zum Spiel antrat, das vom Schiedsrichter trotzdem durchgeführt wurde,
 - 3.2 die Spielfeldbezeichnung, die Ausmasse und Konstruktion der Tore oder der Ball den Vorschriften der offiziellen Spielregeln nicht entsprechen,
 - 3.3 eine am Spiel nicht beteiligte Person einen Spieler, den Schiedsrichter oder den/die neutralen Schiedsrichter-Assistenten durch tätlichen Angriff aktionsunfähig macht oder mit einem Gegenstand oder Wurfgeschoss verletzt,
 - 3.4 eine am Spiel nicht beteiligte Person auf das Spielfeld eindringt und damit den Verlauf des Spiels beeinträchtigt.

In den Fällen 1.1 bis 1.5 sowie 3.1 und 3.2 ist der Protest vor Spielbeginn, in den Fällen 2., 3.3 und 3.4 vor Wiederaufnahme des Spiels beim Schiedsrichter anzumelden. Werden diese Vorschriften und die Bestimmungen des nachfolgenden Artikels nicht eingehalten, hat die zuständige Behörde auf den Protest nicht einzutreten.

Haben sich bei einem Spiel beide Mannschaften Fehler zu schulden kommen lassen, die für beide den Verlust des Spiels zur Folge haben, ist das Spiel beiden Mannschaften mit 0 Punkten und 0 Toren anzurechnen (gilt für alle Forfait-Fälle der Artikel 33 und 34).

IX. Proteste

Artikel 35

- 1 Der Protest ist durch den Spielführer beim Schiedsrichter anzumelden mit den Worten : "Ich protestiere..." und zwar unmittelbar nach dem Vorfall, der zu dem zu beanstandenden Entscheid geführt hat, und vor Wiederaufnahme des Spiels. Andere Beanstandungen, die das Wort "Protest" und die Angabe des Protestgrundes nicht enthalten, gelten nicht als Protestanmeldung. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, nötigenfalls nach dem Protestgrund zu fragen.
- 2 Der Schiedsrichter hat den gegnerischen Spielführer in Gegenwart des Protestierenden vom Protest sofort in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig hat der Schiedsrichter den Ort zu bezeichnen, wo unmittelbar nach Beendigung des Spiels die weiteren Formalitäten zu erfüllen sind. Dort hat die protestierende Mannschaft ihren Protest auf dem offiziellen Protestformular oder, falls ein solches nicht vorhanden ist, auf dem Schiedsrichter-Rap-

portformular schriftlich niederzulegen, die einzelnen beanstandeten Entscheide oder Vorfälle genau zu umschreiben und den Protest durch ihren Spielführer unterzeichnen zu lassen. Der gegnerische Spielführer hat durch seine Unterschrift zu bezeugen, dass er vom Protest Kenntnis genommen hat.

- 3 Proteste, die sich auf den Zustand des Spielfeldes, der Tore, des Balles, das Zeichnen des Spielfeldes oder auf den Zeitpunkt des Spielbeginns beziehen, müssen dem Schiedsrichter vor dem Anstoss zum Spiel angemeldet werden. Auf später eingereichte Proteste dieser Art ist nicht einzutreten. Im Übrigen gelten auch hier die Formalitäten gemäss den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels.
- 4 Der Schiedsrichter hat zuhanden der Verbandsbehörde zum Protest Stellung zu nehmen.
- 5 Proteste gegen Tatsachenentscheide und die Zeitnahme des Schiedsrichters sind ausgeschlossen.

Artikel 36

- 1 Der vor dem Spielbeginn oder auf dem Spielfeld angemeldete und gemäss Artikel 35 schriftlich niedergelegte Protest ist vom protestierenden Verein innert 3 Tagen nach dem Spiel der TK mit eingeschriebenem Brief zu bestätigen. In der Protestschrift sind die Zeugen und die Beweismittel zu nennen; sie ist rechtsgültig zu unterzeichnen und in 3-facher Ausfertigung einzureichen. Der Kläger hat zudem in seiner Protestschrift die Gründe ausführlich darzulegen und klar formulierte Anträge zu stellen.
- 2 Innert der gleichen 3-tägigen Frist ist die vom RV festzusetzende Protestkaution zu entrichten.
- 3 Auf Proteste, welche die vorgeschriebenen Formalitäten nicht erfüllen, ist nicht einzutreten. Wird der Protest vor dem Entscheid der TK zurückgezogen, ist die Kautions, nach Abzug allfälliger Kosten, zur Hälfte zurückzuerstatten.
- 4 Die Untersuchungskosten können in allen Fällen dem oder den fehlbaren Verein/en auferlegt werden.
- 5 Die TK, die Regionale oder die Schweizerische Turnierkommission sind in allen Fällen zuständig, über Proteste zu entscheiden, und zwar auch dann, wenn ihre Mitglieder dem einen oder beiden beteiligten Vereinen bzw. RV angehören. Solche Mitglieder treten in diesen Fällen in Ausstand.

- 6 Der protestentscheidenden Instanz steht es frei,
 - die Parteien, den Schiedsrichter und allfällige Zeugen einzuvernehmen,
 - für regeltechnische oder andere Fragen sich zuständigenorts zu orientieren oder Gutachten einzuholen.
- 7 Nach Durchführung der Untersuchung fällt die zuständige Instanz ihren Entscheid. Die Bekanntgabe an die beteiligten Vereine bzw. Mannschaften und an den Schiedsrichter hat zu erfolgen:
 - für Spiele im regionalen Bereich, Spiele im SFS-Fussballcup, Spiele der Regionalauswahl-Mannschaften, sowie in der Hallenmeisterschaft: auf schriftlichem Wege,
 - für Spiele der Schweizer Meisterschaft des SFS und an Turnieren: mündlich.
- 8 Wird ein Protest gutgeheissen, ist die Kautions zurückzuerstatten; wird er abgewiesen, verfällt die Kautions. Reicht die Kautions zur Deckung der Untersuchungskosten nicht aus, ist die zuständige Instanz befugt, den erforderlichen Mehrbetrag dem/den fehlbaren Verein/en zu belasten.
- 9 Gegen den Protestentscheid der TK kann innert 5 Tagen an die Regionale Rekurskommission rekuriert werden. Für das Rekursverfahren gelten die Bestimmungen des regionalen Rekursreglements.
- 10 Der Entscheid der Regionalen Rekurskommission kann innert 8 Tagen an die Schweizerische Rekurskommission des SFS weitergezogen werden. Für das Rekursverfahren gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Rekursreglements.

X. Schlussbestimmungen

Artikel 37

- 1 Bei im WR nicht vorgesehenen Fällen entscheidet die TK, die Regionale Turnierkommission, die TKS, die Schweizerische Turnierkommission oder der TKS-Vorstand des SFS.
- 2 Gegen Entscheide und Verfügungen der TK und der Regionalen Turnierkommission, soweit sie im WR, in den "Regionalen Bestimmungen zum WR" und in anderen, offiziell bekanntgegebenen Anordnungen der zuständigen Instanz nicht als endgültig bezeichnet sind, kann innert 5 Tagen an die Regionale Rekurskommission rekurriert werden. Für das Rekursverfahren gelten die Bestimmungen des Regionalen Rekursreglements.
- 3 Gegen Entscheide und Verfügungen der TKS und der Schweizerischen Turnierkommission, soweit sie im WR, im "Reglement Schweizer Meisterschaft" oder im "Reglement SFS-Fussballcup" sowie in anderen, offiziell bekanntgegebenen Anordnungen der zuständigen Instanz nicht als endgültig bezeichnet sind, kann innert 8 Tagen an die Schweizerische Rekurskommission rekurriert werden. Für das Rekursverfahren gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Rekursreglements.
- 4 Für die Feststellung der Rekursfrist sind die in den "Allgemeinen Bestimmungen" des WR aufgeführten Fristen massgebend.

Artikel 38

- 1 Vom Zentralvorstand des SFS genehmigte Ergänzungen und Änderungen des WR erhalten erst dann Rechtskraft, wenn sie durch Zirkular an die Vereine bekanntgegeben worden sind. Die RV sind verpflichtet, die ihnen vom Zentralsekretariat des SFS zur Verfügung gestellten Zirkulare unverzüglich an ihre Vereine weiterzuleiten.
- 2 Alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind ungültig.

Artikel 39

Das vorliegende "Wettspielreglement Fussball, Ausgabe 2000" ist von der TKS Fussball am 30. Oktober 1999 und durch den Zentralvorstand des SFS am 27. November 1999 genehmigt worden und tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Es ersetzt das Wettspielreglement Fussball, Ausgabe 1994".